

Ergänzende Vertragsbedingungen:**Service****1. Service**

- 1.1. Der Serviceumfang ergibt sich aus dem Service-Leistungsschein in Kombination mit der Service-Leistungsbeschreibung.**
- 1.2. Der Kunde lässt alle Service- und sonstige Arbeiten an der Anlage (z.B. Anlagenerweiterung) nur durch das Serviceunternehmen ausführen. Widrigenfalls erlischt unsere Haftung. Es stellt alle für den Service erforderlichen Hilfsgeräte wie Leitern und Gerüste und geeignetes Personal für die Prüfung des elektrischen Teils der an dem Kommunikationssystem angeschlossenen Enduser Einrichtungen zur Verfügung.
- 1.3. Der Kunde meldet alle Störungen oder Fehler entsprechend den Regelungen der Service-Leistungsbeschreibung, Kapitel 1. Dem Kunden wird eine Service-Nr. / Identnummer mitgeteilt, die der Kunde bei Störungen und Fehlern dem Serviceunternehmen angeben muss.
- 1.4. Er lässt das System über ein Netz an den Teleservice anschließen: Damit werden Diagnosedaten übermittelt, Störungen durch Fernkorrekturen behoben, soweit möglich, und vom Kunden gewünschte Änderungen des Leistungsumfanges und der Benutzerdaten durchgeführt. Bei Beendigung des Servicevertrages werden der Anschluss an den Teleservice und die entsprechenden Einrichtungen in dem System stillgelegt. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird das Serviceunternehmen Weisungen des Kunden beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen
- 1.5. Mit dem Servicepreis sind neben den Leistungen gem. oben Ziffer 1.1 auch die Fahrtkosten zum Aufstellungsort bei Vertragsbeginn abgegolten.
- 1.6. Sollte das Softwarerelease vom Hersteller gekündigt werden und das Modul „Software-Assurance“ nicht Bestandteil des Servicevertrags sein, so hat das Serviceunternehmen das Recht, das System auf den neuen Softwarerelease upzudaten. Die Kosten übernimmt der Servicekunde. Sollten durch das Update neue Hardwarekomponenten erforderlich werden, übernimmt diese Kosten auch der Servicekunde. Das Serviceunternehmen informiert den Servicekunden über die anfallenden Kosten.
- 1.7. Falls der Servicekunde die Übernahme der Kosten ablehnt, so kann das Serviceunternehmen es ablehnen, die Betriebsbereitschaft des Systems sicherzustellen, ohne dass der Miet- / Servicevertrag aufgelöst wird oder Teile des/der Mietzinses / Servicegebühr, z. B. für das Unified-Messaging-System, nicht mehr zu entrichten sind. Die Sicherstellung des Services auf der Hardware ist weiterhin gegeben.
- 1.8. Der Servicekunde ist verpflichtet, für das Kommunikationssystem eine Elektronik-Versicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen. Das Serviceunternehmen wird den Servicekunden auf Wunsch die erforderliche Deckungshöhe mitteilen. Auf Verlangen des Serviceunternehmens hat er einen ausgefertigten Sicherungsschein an den entsprechenden Elektronik-Versicherer zu übersenden und gegenzeichnen zu lassen.
- 1.9. Während der Dauer einer vorübergehenden Außerbetriebsetzung der Anlage kann der Servicevertrag nach Absprache ruhen. Das heißt, dass für diese Zeit keine Servicegebühr zu entrichten ist. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um die Zeit, in welcher der Servicevertrag ruht.

2. Nicht enthaltene Leistungen

- 2.1. Das Wartungsunternehmen stellt jedoch zu ihren jeweiligen Listenpreisen gesondert in Rechnung:
- die Beseitigung aller Störungen und Schäden, die nicht durch natürliche Abnutzung entstanden sind
 - Mehrkosten für Serviceleistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der vereinbarten Servicezeiträume erbracht werden.
 - den Ersatz von schadhafte Teilen, bei denen eine eingeschränkte Lebensdauer festgelegt ist, Verbrauchsmaterial, wie z. B. Akkus, Batterien, Farbbänder, Leuchtmittel, Toner und sonstiges Material
 - Austausch von Einrichtungen und Anlagenteilen, die nicht mehr zu reparieren sind bzw. die vom Hersteller keinen Support mehr erhalten.
 - vom Kunden gewünschte system- oder netzbedingte, notwendige und behördlich geforderte Änderungen am System, wie z. B. Änderungen des Leistungsumfanges, der Benutzerdaten, des Aufstellungsortes.

Bei Übernahme des Service einer in Betrieb befindlichen Anlage oder Wiederinbetriebnahme werden die erste Prüfung und eine sich dabei als notwendig erweisende Instandsetzung der Anlage zu den jeweiligen Listenpreisen gesondert in Rechnung gestellt.

===== Ende des Dokuments =====